

Ratsbeschluss widerspricht Rechtslage

Juristische Fragestellungen um eine Querungshilfe an der Weberstraße

Von Dominik Pieper

UNNA ■ Eine geplante Querungshilfe für Fußgänger an der Weberstraße wird nachträglich zur juristischen Wundertüte. In einem Ratsbeschluss hatten Politik und Verwaltung im Jahr 2012 vom Käufer der Liegenschaft, dem Unternehmen Aldi, vertraglich die Errichtung einer Querungshilfe vereinbart. Jetzt stellt sich heraus, dass die vertragliche Absichtserklärung nicht rechtens ist. Für die Politik stellt sich die Frage, was überwiegt: die gültige Rechtsauffassung oder eben der gültige Ratsbeschluss?

Im Spätsommer 2012 erhielt Aldi für das Grundstück am Beethovenring den Zuschlag. Wegen des zu erwartenden Kundenverkehrs und dem Kindergarten auf der anderen Straßenseite der Weberstraße hielt die Politik eine Querungshilfe für notwendig und verpflichtete Aldi im Vertragswerk zur Anlage dieser Querung. Weil die Querung bislang noch nicht umgesetzt ist, fragte die Fraktion von FLU und FWG im Rathaus nach. Ihr neuerlicher Antrag auf Errichtung einer Querungshilfe brachte den juristischen Fehltritt im Vertragswerk nun ans Tageslicht.

Es gilt: Eine Querungshilfe ist nur unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt zulässig. Unter anderem müssen in der Spitzenstunde 50 Fußgänger und in der gleichen Spitzenstunde mindestens 200 Fahrzeuge den Bereich queren. Bei einer manuellen Zählung der Stadt wurden diese Richtwerte unterschritten. Zusätzlich muss

eine Querung laut Straßenrecht frühzeitig erkennbar sein. Je nach Höchstgeschwindigkeit sind Mindestabstände zu den Kreuzungen einzuhalten. Auch diese Vorgabe ist mit Blick auf die Querung an der Weberstraße nicht gegeben. Folglich lehnt das Rathaus den neuerlichen Vorstoß der Politik ab.

Warum vor rund zwei Jahren dann aber Aldi vertraglich verpflichtet wurde, eine Querung anzulegen, erschließt sich der städtischen Straßenbehörde heute nicht. „Uns war der Passus im Vertrag nicht bekannt, sonst hätte er nicht drin gestanden“, gibt Wolfgang Rickert als zuständiger Fachbereichsleiter unumwunden zu. Der Vertrag war in diesem Passus schlicht fehlerhaft. Für die Politik aus FLU und FWG stellt sich nun die Frage, ob der gültige Ratsbeschluss aus 2012 nicht doch noch eine Querungshilfe legitimieren kann. Dieser Frage geht die Verwaltung nun juristisch nach. Die Diskussion wird weitergehen.

Rat gegen Rechtslage

UNNA ■ Eine geplante Querungshilfe an der Weberstraße wird zum juristischen Zankapfel. Die Politik fordert sie, ein Ratsbeschluss hat sie bereits legitimiert – aber aktuell geltende Rechtsauffassung widerspricht allem. ▶ Seite 17



Wer die Weberstraße in Höhe des Aldimarkts queren möchte, bekommt vorerst keine bauliche Hilfestellung. Die Anlage einer Querung ist hier rechtlich wohl unzulässig. ■ Foto: Archiv